Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Titel:

Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen (Sächsisches ÖPNV-Beteiligungsgesetz)

Dresden, den 4. Dezember 2018

- b.w. -

Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen (Sächsisches ÖPNV-Beteiligungsgesetz SächsÖPNVBetG)

A. Zielstellung/ Problem und Regelungsbedarf

Gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBI. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130) geändert worden ist, ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Derzeitig wird rechtlich nur unzureichend sichergestellt, dass diese Aufgabe im Interesse der Einwohner/innen und Fahrgäste erledigt und erfüllt wird. Daher wäre es dringend geboten, die für eine umfassende und wirksame Beteiligung und Mitwirkung erforderlichen Rechtspflichten, Verfahren, Gremien und Vertretungen gesetzlich zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll künftig die Beteiligung der Einwohner/innen und Fahrgastbeiräte bei der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage eines Landesgesetzes gewährleistet werden. Dazu soll das Gesetz in mehrere Teilbereiche gegliedert werden:

Mit den §§ 1 bis 4 werden die Grundsätze der öffentlichen Information und Beteiligung an der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Sachsen gesetzlich normiert.

Durch die Regelungen in den §§ 5 bis 9 werden die Beteiligungsverfahren im ÖPNV auf kommunaler Ebene verbessert, etwa durch die Regelung kommunaler Beteiligungskonzepte ÖPNV, kommunaler Fahrgastbeiräte sowie Kommunaler Beteiligungsmanager/innen ÖPNV.

In den §§ 10 bis 14 werden mit der Schaffung des Landesnahverkehrsbeirats sowie des/r Sächsischen ÖPNV-Beauftragten erstmals die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung der Information und Beteiligung im ÖPNV auf Landesebene geschaffen.

§ 15 trifft die erforderlichen Regelungen zum Kundenbeschwerdemanagement der ÖPNV-Aufgabenträger.

Im § 16 wird der verfassungsmäßig gebotene kommunale Mehrbelastungsausgleich für die betroffenen Kommunen gesetzlich normiert.

C. Alternativen

Im Sinne der Initiative: Keine.

D. Kosten

Für den Staatshaushalt ergeben sich Mehrausgaben für die Bereitstellung der nach dem Gesetz erforderlichen Finanzmittel zur Gewährleistung der Ausübung der Beteiligungsrechte nach diesem Gesetz, zur Umsetzung des Beteiligungsmanagements im ÖPNV sowie für die Einrichtung und Tätigkeit der dazu nach dem Gesetz vorgesehenen Gremien auf der Ebene des Landes, der Aufgabenträger des ÖPNV und der Kommunen, eingeschlossen deren auskömmliche regelmäßige Finanzausstattung und die Vollkostenerstattung der den Kommunen aus dem Vollzug dieses Gesetzes erwachsenen Mehraufwendungen.

E. Zuständigkeit

der für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständige Ausschuss (federführend) der Innenausschuss (mitberatend).

Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen (Sächsisches ÖPNV-Beteiligungsgesetz SächsÖPNVBetG)

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gesetzeszweck

- (1) Mit diesem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Beteiligung und Mitwirkung der Einwohner/innen, Fahrgäste und von Interessenvertretungen der Fahrgäste bei der bedarfsgerechten Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBI. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt. Dazu werden die für eine umfassende und wirksame Beteiligung und Mitwirkung erforderlichen Rechtspflichten, Verfahren, Gremien und Vertretungen gesetzlich bestimmt.
- (2) Der Zweck dieses Gesetzes ist es, eine umfassende Beteiligung und Mitwirkung der Einwohner/innen, Fahrgäste Interessenvertretungen der Fahrgäste und an der bedarfsgerechten Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie dessen Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bevölkerung sicherzustellen.
- (3) Die Verwirklichung des Gesetzeszweckes soll insbesondere durch die frühzeitige Information und rechtzeitige Beteiligung der Einwohner/innen, der Fahrgäste und Interessenvertretungen der Fahrgäste an den von den Aufgabenträgern des ÖPNV zu treffenden Entscheidungen gewährleistet werden.
- (4) Die Aufgabenträger des ÖPNV werden dazu verpflichtet, die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszurichten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- ÖPNV, der öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des § 1 ÖPNVG;
- Aufgabenträger des ÖPNV, die Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 ÖPNVG und deren Zusammenschlüssen gemäß § 4 Absatz 1 ÖPNVG;
- Fahrgäste,
 die Nutzerinnen und Nutzer von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 ÖPNVG;
- 4. Einwohner/innen, die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 10 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne des § 9 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Öffentliche Informations- und Beteiligungspflichten der Aufgabenträger des ÖPNV und des Freistaates Sachsen

- (1) Die Aufgabenträger des ÖPNV sind verpflichtet, die Einwohner/innen, Fahrgäste und Interessenvertretungen der Fahrgäste frühzeitig über Vorhaben im Bereich Planung, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu informieren und rechtzeitig an den dafür erforderlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesen Vorhaben gehören insbesondere:
- 1. die Erschließung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 2. die Verbindungen und Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Fahrzeiten und Anschlüsse.
- 3. die Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr, einschließlich Häufigkeit und Pünktlichkeit,
- 4. der Service und die Ausrüstung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 5. die Barrierefreiheit der Infrastruktur und der Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Zugangs, der Hinweise und Mitteilungen zum öffentlichen Personennahverkehr,
- 6. die Umwelteigenschaften, Lärm- und Schadstoffemissionen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 7. die Erstellung von Nahverkehrsplänen gemäß § 5 ÖPNVG,
- 8. die Aufstellung oder Änderung von Fahrplänen des öffentlichen Personennahverkehrs,

- 9. die Einrichtung oder Anpassung von Anschlussbeziehungen oder des Fahrplans an einem Taktknoten,
- 10. der Bau oder bauliche Veränderungen von Infrastrukturen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 11. die Aufstellung, Festsetzung und Anpassung von Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 12. die Organisation des Schülerverkehrs,
- 13. die Festsetzung von Fahrtkostenerstattungen im Ausbildungsverkehr.
- (2) Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, den Einwohner/innen, Fahrgästen und Interessenvertretungen der Fahrgäste die Bewertungskriterien und die Prioritäten des für Verkehr zuständigen Staatsministeriums bei der Entwicklung, Überprüfung und Zusammenstellung der für die Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan vom Freistaat Sachsen einzureichenden Eisenbahninfrastrukturprojekte in öffentlichen Regionalkonferenzen zu erläutern und ihnen angemessene Möglichkeiten für einen Dialog einzuräumen. Die im Rahmen der öffentlichen Regionalkonferenzen unterbreiteten Anregungen, Vorschläge und Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechende Berücksichtigung finden.
- (3) Der Freistaat Sachsen gewährleistet die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 bei eigenen Entscheidungen über die in Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen sowie deren kommunale Gebietskörperschaften geplanten grenzüberschreitenden Projekte zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Der Freistaat Sachsen und die Aufgabenträger des ÖPNV gewährleisten die rechtzeitige öffentliche Beteiligung gemäß § 3 bei geplanten Entscheidungen zur Stilllegung, Entwidmung, Veräußerung, Reaktivierung oder Wiedernutzbarmachung von Infrastrukturen oder Infrastruktureinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonenverkehrs.
- (5) Der Freistaat Sachsen und die Aufgabenträger des ÖPNV unterstützen und fördern die Bildung und die Tätigkeit von ehrenamtlich tätigen Interessenvertretungen der Fahrgäste in ihrem jeweiligen kommunalen Gebiet zur Gewährleistung der Wahrnehmung der Informations- und Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 4 Grundsätze und Verfahren der öffentlichen Information und Beteiligung

- (1) Der Freistaat Sachsen und die Aufgabenträger des ÖPNV sind verpflichtet, die gemäß § 3 Absatz 1 zu Beteiligenden möglichst frühzeitig über
 - 1. die allgemeinen Ziele und Zwecke von Vorhaben im Bereich Planung, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,

- 2. bestehende Varianten und Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs eines Gebiets, der Infrastruktur oder der Verkehrsdienstleistung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 3. die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs

öffentlich in geeigneter Weise zu unterrichten. Den gemäß § 3 zu Beteiligenden ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme, Äußerung, Erörterung, Diskussion und Entwicklung eigener Vorschläge zu geben.

- (2) Die Aufgabenträger des ÖPNV sind verpflichtet, die Entwürfe, Pläne, Konzepte und Verfahrensgrundlagen mit den Begründungen und den wesentlichen vorliegenden Stellungnahmen im jeweiligen kommunalen Gebiet öffentlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und in einer Art und Weise bekannt zu machen, dass diese durch die Einwohner/innen allgemein und vollständig nachvollzogen werden können.
- (3) Die Aufgabenträger des ÖPNV sollen Beteiligungsverfahren anwenden, die eine direkte, Beteiligung der Einwohner/innen und Fahrgäste gewährleisten sowie die Berücksichtigung der von diesen unterbreiteten Anregungen, Vorschläge und Empfehlungen bei der weiteren Planung und Ausführung sicherstellen.
- (4) Das für Verkehr zuständige Staatsministerium und die ihm nachgeordneten Behörden begleiten und fördern die Beteiligung der Einwohner/innen und Fahrgäste im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Ebene der Aufgabenträger des ÖPNV. Sie geben den Einwohner/innen und Fahrgästen auf Nachfrage Auskunft zu Vorhaben, Planungen und Stand von Planungsprozessen des öffentlichen Personennahverkehrs auf Landesebene und soweit möglich auf der Ebene der Aufgabenträger.

§ 5 Konzepte für kommunales Beteiligungsmanagement im ÖPNV

- (1) Die Aufgabenträger des ÖPNV erarbeiten für ihr jeweiliges kommunales Gebiet Konzepte zur Gewährleistung der frühzeitigen Information und rechtzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 (Kommunale Beteiligungskonzepte ÖPNV). Sie dienen als Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für die Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.
- (2) Die Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV enthalten kurz-, mittel- und langfristige Ziele, Prinzipien, Methoden und Maßnahmen zur Umsetzung der Informations- und Beteiligungspflichten der Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3. Die Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV sollen unter Mitwirkung der gemäß § 3 Absatz 1 zu Beteiligenden erstellt werden. Das Konzept wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.
- (3) Ein Beteiligungskonzept ÖPNV enthält eine Zielgruppenanalyse, einen Maßnahmenkatalog und ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Es kann Teil eines Nahverkehrsplanes nach § 5 ÖPNVG sein.

(4) Ein Beteiligungskonzept ÖPNV muss hinreichend differenziert auf die Unterschiede zwischen informeller und formeller Beteiligung und den verschiedenen Beteiligungsstufen eingehen.

§ 6 Kommunale Fahrgastbeiräte

- (1) Die Aufgabenträger des ÖPNV bilden für ihr kommunales Gebiet für die Dauer der Legislatur der jeweiligen Vertretungskörperschaft Beiräte, die die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen in den die Belange des öffentlichen Personenverkehrs berührenden Angelegenheiten und in Fragen der Durchsetzung der Informations- und Beteiligungsrechte gemäß § 3 beraten sowie die kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen (Kommunale Fahrgastbeiräte).
- (2) Den Kommunalen Fahrgastbeiräten sollen insbesondere Personen angehören, die sich in dem kommunalen Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers aktiv für die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs einsetzen oder bei Interessenvertretungen der Fahrgäste ehrenamtlich tätig sind. Sie sollen sich aus Vertreter/innen aller Zielgruppen des öffentlichen Personennahverkehrs auch hinsichtlich der örtlichen Verteilung im jeweiligen kommunalen Gebiet zusammensetzen. Als beratende Gremien sollen sie die Belange der Fahrgäste im jeweiligen kommunalen Gebiet gegenüber den jeweiligen Aufgabenträgern des ÖPNV vertreten.
- (3) Die Kommunalen Fahrgastbeiräte haben im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Recht:
- sich mit Anfragen unmittelbar an die Verwaltungen der jeweiligen Aufgabenträger des ÖPNV und an die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs tätigen Unternehmen zu wenden und innerhalb einer angemessen festgesetzten Frist Antwort zu erhalten.
- 2. eigene Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben, die die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs berühren, abzugeben, die durch die jeweiligen Gremien und Entscheidungsträger zu berücksichtigen sind.
- den jeweiligen Aufgabenträgern des ÖPNV und den bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs tätigen Unternehmen eigene Anregungen und Hinweise zur Prüfung zu geben und soweit betrieblich und/oder wirtschaftlich möglich bzw. vertretbar – umsetzen zu lassen.
- (4) Die Kommunalen Fahrgastbeiräte üben ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie werden zur Förderung und Unterstützung der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs in den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften der Aufgabenträger des ÖPNV nach eigenem Ermessen tätig und sind hierbei berechtigt, den kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen Empfehlungen zu unterbreiten.

- (5) Die Mitglieder der Kommunalen Fahrgastbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine den jeweiligen kommunalen Satzungen entsprechende Aufwandsentschädigung. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Kommunalen Fahrgastbeirates.
- (6) Die Kommunalen Fahrgastbeiräte können sich in Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs jederzeit an die Öffentlichkeit wenden, die Öffentlichkeit über Vorhaben zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs unterrichten und Sprechstunden für die Einwohner/innen und Fahrgäste im jeweiligen kommunalen Gebiet durchführen.
- (7) Den Kommunalen Fahrgastbeiräten sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen durch die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften der Aufgabenträger des ÖPNV zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Kommunale Beauftragte für das Beteiligungsmanagement im öffentlichen Personennahverkehr (Kommunale Nahverkehrs-Beteiligungsmanager/innen)

- (1) Die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften der Aufgabenträger des ÖPNV bestellen für ihr kommunales Gebiet Kommunale Beauftragte für das Beteiligungsmanagement im öffentlichen Personennahverkehr (Kommunale Nahverkehrs-Beteiligungsmanager/innen), die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen sollen:
- 1. Durchsetzung der Informations- und Beteiligungsrechte gemäß § 3,
- 2. Koordinierung der Beteiligung an Vorhaben im Bereich der Planung, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 3. Umsetzung des Kommunalen Beteiligungskonzeptes gemäß § 5,
- 4. Gewährleistung der sachgerechten Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der gemäß § 3 zu beteiligenden Personen bei der Aufgabenerledigung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.

Die zu bestellende Person muss über die für die Ausübung des Amtes und die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

- (2) Die Kommunalen Nahverkehrs-Beteiligungsmanager/innen sind hauptamtlich in Vollzeit tätig. Die Aufgabenträger des ÖPNV stellen ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderliche Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung.
- (3) Die Kommunalen Nahverkehrs-Beteiligungsmanager/innen erstatten der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften der Aufgabenträger des ÖPNV für ihr kommunales Gebiet jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sowie zur Situation und zu den Problemlagen bei der Verwirklichung der Informations- und Beteiligungspflichten gemäß § 3.

Aufgaben der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen

- (1) Die Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen koordinieren und unterstützen die Tätigkeit der Kommunalen Fahrgastbeiräte, die Umsetzung der Informations- und Beteiligungspflichten gemäß § 3 und die Verwirklichung der Festlegungen und Maßnahmen der Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV in dem jeweiligen kommunalen Gebiet.
- (2) Die Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen werden darüber hinaus in dem jeweiligen kommunalen Gebiet nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung zur Gewährleistung der Wahrnehmung von Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten durch die Einwohner/innen und Fahrgäste tätig. Sie bieten regelmäßig die Möglichkeit zur öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung zu Problemen und zur Situation im öffentlichen Personennahverkehr an.
- (3) Die Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen arbeiten mit den Kommunalen Fahrgastbeiräten und weiteren kommunalen Beiräten in Angelegenheiten, die die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs im jeweiligen kommunalen Gebiet berühren, zusammen.

§ 9

Finanzierung des kommunalen Beteiligungsmanagements im öffentlichen Personennahverkehr durch den Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen finanziert die Erstellung von Kommunalen Beteiligungskonzepten ÖPNV und deren Umsetzung durch Kommunale Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen aus den Mitteln des Landeshaushaltes. Die Finanzierung umfasst insbesondere:

- 1. die Erstellung von Kommunalen Beteiligungskonzepten ÖPNV,
- 2. die Umsetzung der Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV und der darin getroffenen Festlegungen und Maßnahmen,
- 3. die sächlichen und personellen Aufwendungen der Aufgabenträger des ÖPNV und der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen für die Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Beteiligungsmanagements im öffentlichen Personennahverkehr, eingeschlossen die Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Landesbeirat für die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (Sächsischer Landesnahverkehrsbeirat)

(1) Bei dem für Verkehr zuständigen Staatsministerium wird nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Dauer der Wahlperiode des Landtags ein Landesbeirat für die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs eingerichtet (Sächsischer Landesnahverkehrsbeirat). Er soll die Interessen und Belange der Einwohner/innen und Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr in Sachsen auf der Ebene des Landes vertreten.

- (2) Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat ist unabhängig und frei von Weisungen tätig. Er berät und unterstützt die Staatsregierung sowie das für Verkehr zuständige Staatsministerium in allen Angelegenheiten, die die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, die Umsetzung der Informations- und Beteiligungspflichten gemäß § 3 oder die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz berühren.
- (3) Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat ist durch die Staatsregierung bei Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Planungsvorhaben der Staatsregierung sowie vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften und Förderprogrammen, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs oder bestimmter Fahrgastgruppen berühren, rechtzeitig anzuhören. Er ist berechtigt hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben, die durch die Staatsregierung zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat kann der Staatsregierung und dem Landtag jederzeit Vorschläge und Empfehlungen für gesetzliche Regelungen zur Schaffung eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Stärkung und Verbesserung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohner/innen und Fahrgästen an den Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs unterbreiten und ihn dazu beraten.
- (5) Der Landtag bietet dem Sächsischen Landesnahverkehrsbeirat die Gelegenheit zur rechtzeitigen Anhörung oder Stellungnahme vor der Entscheidung über parlamentarische oder Gesetzesinitiativen, die die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs oder diesbezügliche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Einwohner/innen oder Fahrgäste berühren.
- (6) Der Landesnahverkehrsbeirat erstattet nach zwei Jahren unmittelbar und öffentlich dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie über Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Arbeit des Landtages im ÖPNV (Bericht des Landesnahverkehrsbeirates).

§ 11

Zusammensetzung und Ausstattungsgarantie des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates

- (1) Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat setzt sich aus zwölfstimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihm sollen Männer und Frauen gleichberechtigt angehören. Die Mitglieder können von den nachfolgenden zivilgesellschaftlichen Interessenvertretungen und Mitgliedern von Gremien nach diesem Gesetz wie folgt entsandt werden:
- 1. sechs Vertreter/innen der Kommunalen Fahrgastbeiräte,
- 2. zwei Vertreter/innen der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen,
- 3. zwei Vertreter/innen der in Sachsen tätigen Selbsthilfevereine und -organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- 4. zwei Vertreter/innen von in Sachsen tätigen Vereinen und Verbänden im Bereich der Mobilität.

Die entsandten Mitglieder werden von dem/r für Arbeit und Verkehr zuständigen Staatsminister/in in das Amt berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für jedes Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

- (2) Durch den/die für Verkehr zuständige/n Staatsminister/in können weitere, nicht stimmberechtigte und nur beratend an den Sitzungen des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates teilnehmende Mitglieder berufen werden:
- 1. ein/e Vertreter/in des für Verkehr zuständigen Staatsministeriums,
- 2. ein/e Vertreter/in der Verkehrsverbünde in Sachsen,
- 3. ein/e Vertreter/n der Planungsverbände,
- 4. ein/e Vertreter/in des für Straßen und Verkehr zuständigen Landesamtes.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates weiter.
- (4) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates teilzunehmen.
- (5) Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates zu treffen. Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Staatsministeriums.
- zuständige (6) für Staatsministerium Das Verkehr stellt dem Sächsischen Landesnahverkehrsbeirat die seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für und Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung.
- (7) Die obersten Landesbehörden haben den Sächsischen Landesnahverkehrsbeirat bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben rechtzeitig anzuhören, sobald diese Belange des öffentlichen Personennahverkehrs berühren.

§ 12 Sächsische/r ÖPNV-Beauftragte/r, Berufung und Amtsdauer

- (1) Zur Wahrung der Belange und Bedürfnisse der Bevölkerung bei der bedarfsgerechten Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen wird beim Landtag der/die Sächsische Beauftragte für ÖPNV in Sachsen (Sächsische/r ÖPNV-Beauftragte/r) berufen.
- (2) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte wird vom Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer auf Vorschlag der Fraktionen des Landtags oder von landesweit im Bereich des Schutzes der Rechte, Interessen und Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und der Mobilität tätigen Vereine und Verbände mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags gewählt.

(3) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte übt seine Tätigkeit bis zur Wahl durch den neu gewählten Landtag aus. Er kann während der Wahlperiode nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags abberufen werden. Im Falle eines vorzeitigen Endes der Amtszeit des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten

- (1) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte wird bei der Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Einwohner/innen und Fahrgäste im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem Land und dem Bund nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. Ihm/ihr ist hierzu im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben auf sein Verlangen durch die Staatsregierung Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.
- (2) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht zur Situation, zu Problemen und Anforderungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der diesbezüglichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sowie bei der Gewährleistung von öffentlicher Mobilität für Menschen in Sachsen (Sächsischer ÖPNV-Bericht). Er/sie kann dem Landtag jederzeit Einzelberichte vorlegen.
- (3) Zu Gesetzentwürfen, die Belange des öffentlichen Personenverkehrs, die Beteiligungspflichten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach diesem Gesetz oder die Mobilität von Menschen in Sachsen berühren, kann der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte eigene Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen des Landtags abgeben.
- (4) Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange nach Satz 1 berühren, erlässt die Staatsregierung nach vorheriger Anhörung des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten.
- (5) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte nimmt an ihn/sie gerichtete Bitten und Beschwerden entgegen und geht ihnen im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten nach. Er/sie kann sich dabei an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden.
- (6) Der Sächsische ÖPNV-Beauftragte arbeitet mit dem Sächsischen Landesnahverkehrsbeirat, den Kommunalen Fahrgastbeiräten und den Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er/sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Bereich der Interessenvertretung der Fahrgäste und der Mobilität in Sachsen tätigen Vereine und Verbände.

Rechtsstellung des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten, Geschäftsstelle

- (1) Der/die Sächsische ÖPNV-Beauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Der Präsident des Landtages ernennt den/die nach §11 Absatz 2 gewählte/n Sächsische/n ÖPNV-Beauftragte/n. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod mit seiner/ihrer Abwahl oder mit der Entlassung auf sein/ihr Verlangen.
- (3) Dem/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten ist die zur Gewährleistung der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben sowie zur Wahrnehmung seiner Rechte und Befugnisse nach diesem Gesetz erforderliche sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung zu gewähren. Zur Unterstützung seiner/ihrer Tätigkeit wird beim Landtag eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Besetzung der Stellen der Geschäftsstelle erfolgt durch den/die Sächsische/n ÖPNV-Beauftragten.

§ 15 Beschwerdemanagement der Aufgabenträger des ÖPNV

- (1) Die Aufgabenträger des ÖPNV richten ein wirksames Beschwerde-Management zur Sicherstellung der Zufriedenheit der Fahrgäste mit den Leistungen des öffentlichen Personenverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gemäß § 2 ÖPNVG ein.
- (2) Die Fahrgäste und Einwohner/innen können sich im Rahmen des Beschwerde-Managements mit Anliegen, Fragen, Bitten, Beschwerden oder Hinweisen direkt an das Betriebspersonal sowie telefonisch oder schriftlich per E-Mail oder Brief an die Aufgabenträger des ÖPNV wenden (Beschwerde). Mündliche oder telefonische Beschwerden sollen spätestens innerhalb von 48 Stunden und nach erfolgtem Zwischenbericht spätestens innerhalb von 5 Werktagen, beantwortet werden. Schriftliche Beschwerden sollen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Aufgabenträger des ÖPNV sind verpflichtet die Kontaktinformationen für Beschwerden nach Absatz 2 in den Beförderungsmitteln Fahrzeugen, an Haltestellen und im Internet mittels barrierefreier Informationstechnik gut öffentlich sichtbar zu machen.
- (4) Über Beschwerden nach Absatz 2 ist ein Beschwerdeprotokoll über den Inhalt der Beschwerde sowie allen zur Beantwortung dieser vorgenommenen Schritte und Inhalte anzufertigen und dem Betroffenen zuzuleiten.
- (5) Die Aufgabenträger des ÖPNV führen regelmäßig Befragungen der Einwohner/innen und Fahrgäste zur Zufriedenheit mit den Leistungen des öffentlichen Personenverkehrs, der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere der Beförderungsmittel, Haltestellen und Bahnhöfe und etwaige damit verbundene Dienstleistungen, durch und veröffentlichen deren Ergebnisse.

§ 16 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Der Freistaat Sachsen erstattet den jeweiligen Aufgabenträgern des ÖPNV die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe (Vollkostendeckung).

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

Mobilität wird in Deutschland als wichtige Voraussetzung und Bindeglied der Daseinsvorsorge betrachtet. Denn die Grundlage für die Nutzung der technischen und sozialen Infrastruktur ist ihre Erreichbarkeit. Oft wird die ÖPNV-Erreichbarkeit von Einrichtungen als Indikator für die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen aus dem Grundgesetz angesehen.¹ Im Sinne der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes² kommt dabei der Erreichbarkeit bzw. dem Zugang zu Einrichtungen der Bedürfnisbefriedigung (z.B. Bildungseinrichtungen) eine hohe Bedeutung zu.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiges Instrument, um das zu gewährleisten. Folgerichtig legt das Regionalisierungsgesetz in § 1 Absatz 1 fest: "Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge." Darüber hinaus bestimmt der Bundesgesetzgeber, dass die Organisation dieser Aufgabe durch Landesrecht bestimmt wird. Der ÖPNV wird aufgrund dieser seiner Daseinsvorsorge-Funktion in der Regel zu großen Teilen bezuschusst. Das Marktprinzip "nimm es oder lass es" funktioniert dabei in der Regel nicht, da es sich oft um Monopolstrukturen handelt und zudem oft keine Alternativen bestehen. "Wo der 'Ausstieg' als Option nicht existiert, müssen andere Mechanismen entstehen." um eine möglichst hohe Qualität zu gewährleisten.

Ein Mehr an direkten Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung trägt zur Qualitätsverbesserung im ÖPNV bei, demokratisiert die Erstellung öffentlicher Leistungen und ermöglicht es im Sinne der Inklusion, die Anliegen besonders betroffener Gruppen stärker einzubringen. Darüber hinaus helfen die im Gesetz festgesetzten Instrumente und Vorgaben Konflikte zwischen Nutzerinnen und Nutzern, den Bestellerinnen und Bestellern in der Verwaltung und den Erstellerinnen und Erstellern (ÖPNV-Unternehmen) zu lösen.

Der Grundsatz der Bürger/innenbeteiligung in der Nahverkehrsplanung schafft einen breiten Rahmen der Beteiligungskultur und trägt dazu bei, die politische Partizipation im Bereich des ÖPNV zu stärken. Mit der stärkeren Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV sowie den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern wird die politische Mitbestimmung in der Bevölkerung gestärkt und Verwaltungsentscheidungen finden mehr Akzeptanz. Gleichzeitig wird der ÖPNV attraktiver, denn er wird verstärkt im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer gestaltet und kann so möglicherweise mehr Fahrgäste hinzugewinnen. Dies ist insbesondere im Rahmen von Klima- und Umweltschutzzielen von Bedeutung.

¹ Johann Kaether u. a., Regionalstrategie Daseinsvorsorge: Leitfaden für die Praxis, 2016.

² BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82 –, BVerfGE 66, 248-259 (o. J.).

³ "Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) geändert worden ist (RegG)" (o. J.).

⁴ John Cartledge, "Wachhunde - Das Beispiel des LTUC im Britischen System der institutionalisierten Interessenvertretung" (nexus Konferenz "Mehr Fahrgäste durch mehr Beteiligung?", Berlin, 2005).

B. Besonderer Teil

1. - § 1 Gesetzeszweck

In den Zweckbestimmungen des § 1 werden grundsätzliche Aussagen zur Zielrichtung voran gestellt, in deren Lichte die nachfolgenden Bestimmungen auszulegen und anzuwenden sind. Die bisher fehlende und unzureichende Berücksichtigung von Fahrgastinteressen und besonders betroffener Nutzer/innengruppen ist sowohl aus demokratietheoretischer als auch aus qualitätssichernder Sicht problematisch. Das vorliegende Gesetz soll dazu beitragen, bestehende Akzeptanzprobleme u. a. durch umfassende und wirksame Beteiligung und Mitwirkung der Einwohner/innen, Fahrgäste und Interessenvertretungen der Fahrgäste an der bedarfsgerechten Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zu mindern.

2. - § 2 Begriffsbestimmungen

Die in den nachfolgenden Regelungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den Begriffsbestimmungen definiert, um dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Geltung zu verschaffen und Praktikerinnen und Praktikern als Anwendungs- und Auslegungshilfe zu dienen.

3. - § 3 Öffentliche Informations- und Beteiligungspflichten der Aufgabenträger des ÖPNV und des Freistaates Sachsen

a) Zu Absatz 1

Die Aufgabenträger des ÖPNV werden verpflichtet, die Einwohner/innen und durch das Gesetz bestimmte Personengruppen über Vorhaben im ÖPNV zu informieren und sie an diesen zu beteiligen. Es wird im Gesetz bestimmt, bei welchen Vorhaben dies insbesondere zu berücksichtigen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Einwohnerinnen und Einwohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessenvertretungen im ÖPNV bei wichtigen Vorhaben umfassend informiert und beteiligt werden.

b) Zu Absatz 2

Die Schaffung von überregional bedeutender Schienenverkehrsinfrastruktur, z. B. im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes hat bedeutende Auswirkungen auf die Attraktivität und die Planung des ÖPNV-Angebotes in den Bundesländern. Nahverkehrslinien als Zubringer sind ein wichtiges Element für die Nachfrage im Fernverkehr. Umgedreht bieten attraktive Fernverkehrsverbindungen die Chance, den Nahverkehr als Zubringer in der Fläche zu stärken. Um diesen Wechselwirkungen gerecht zu werden, sollen die zu informierenden und beteiligenden Personengruppen fortan stärker bei den Meldungen des Freistaates Sachsen zum Bundesverkehrswegeplan eingebunden werden.

Damit verbundene Bewertungskriterien und Prioritäten des Freistaates sollen transparent gemacht und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessenvertretungen des öffentlichen Personenverkehrs stärkere Berücksichtigung finden.

c) Zu Absatz 3

Die zu informierenden und beteiligenden Personengruppen sollen fortan stärker bei Vorhaben des Freistaates Sachsen zu grenzüberschreitenden Projekten im ÖPNV und SPNV eingebunden werden. Damit verbundene Vorhaben des Freistaats sollen transparent gemacht und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessenvertretungen des öffentlichen Personenverkehrs stärkere Berücksichtigungen finden.

d) Zu Absatz 4

Die zu informierenden und beteiligenden Personengruppen sollen fortan stärker bei Entscheidungen des Freistaates Sachsen und der sächsischen Aufgabenträger zu Infrastrukturen und Einrichtungen im ÖPNV und SPNV eingebunden werden.

Damit verbundene Entscheidungen sollen transparent gemacht und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessenvertretungen des öffentlichen Personenverkehrs stärkere Berücksichtigung finden.

e) Zu Absatz 5

Der Freistaat Sachsen und die sächsischen Aufgabenträger des ÖPNV fördern die Bildung und die Tätigkeit von ehrenamtlich tätigen Interessenvertretungen des ÖPNV in kommunalen Gebietskörperschaften. Dies dient zum einen der verbesserten Interessenartikulation von Nutzer/innengruppen sowie dadurch auch einer Qualitätssicherung und -verbesserung des ÖPNV, aber auch der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements auf kommunaler Ebene.

4. - § 4 Grundsätze und Verfahren der öffentlichen Information und Beteiligung

In § 4 werden die Grundsätze und das Verfahren der öffentlichen Information und Beteiligung bei ÖPNV- und SPNV-Vorhaben des Freistaates Sachsen und der sächsischen Aufgabenträger des ÖPNV gesetzlich festgeschrieben.

Derzeitig bestehende Beteiligungsmöglichkeiten erscheinen vielen Betroffenen ungeeignet, da die Öffentlichkeit meist erst dann einbezogen wird, wenn ein Planentwurf bereits erstellt oder die Entscheidung über ein Vorhaben bereits getroffen wurde. Die Mitsprache beschränkt sich auf die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zu verfassen und am Erörterungstermin teilzunehmen.

Bürgerinnen und Bürger können im Laufe des Verfahrensfortschritts zunehmend nicht mehr über das "Ob" entscheiden, sondern in der Regel nur noch in beschränkter Form Hinweise zum "Wie" des Vorhabens geben.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung nimmt das Ausmaß der individuellen Einflussmöglichkeiten ab, die Betroffenheit ggf. jedoch zu. Hinzu kommt die unterschiedliche Wissensdichte und Erfahrung zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, planaufstellenden Behörden und betroffenen Nutzer/innengruppen.

Um die Akzeptanz von Entscheidungen im ÖPNV und SPNV zu erhöhen, kommt man an einer ehrlichen Debatte und zielführenden Diskussion, bei der alle Bedenken und Hinweise gemeinsam betrachtet und bewertet werden, nicht vorbei.

Die Entscheidungsfindung sollte durch ein geregeltes, erweitertes Beteiligungsverfahren begleitet werden, welches den Grundsätzen eines aufsuchenden und zeitgemäßen Verfahrens entspricht. Zeitgemäße Beteiligungsverfahren und -prinzipien sind geprägt von:

- 1. Offenheit für neue Optionen und dem möglichst weitgehenden Verzicht auf eine Vorfestlegung von Ergebnissen das Verfahrensdesign wird mit den Beteiligten gemeinsam weiterentwickelt und an tatsächliche Erfordernisse angepasst.
- 2. gleicher Augenhöhe in der Kommunikationskultur und einer Begegnung von Mensch zu Mensch, ohne den Missbrauch formaler Rollen, Funktionen und Hierarchien aus dem Alltag der Beteiligten.
- 3. Informationsoffenheit und -gleichheit bei allen Beteiligten. Alle wesentlichen Informationen zum Entscheidungsgegenstand liegen rechtzeitig vor. Es wird frühzeitig beteiligt und sorgfältig als auch nachvollziehbar dokumentiert.
- 4. einem inklusiven Prozess, der für alle offen steht, die sich einbringen wollen. Die Kommunikation wird so inklusiv gestaltet, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Anforderungen aktiviert werden. Die Informationen sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen nach § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBI. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBI. I S. 2659) geändert worden ist (BITV 2.0), entsprechen.
- 5. Bestärkung und Unterstützung jeder Person, die im Prozess eine Initiative ergreift und Verantwortung übernimmt.
- 6. konstruktivem Konfliktmanagement, welches Konflikten auf den Grund geht und als Chance für innovative Ideen und neue Lösungen sieht. Die Konfliktbearbeitung erfolgt auch mit Hilfe von Moderation.

5. - § 5 Konzepte für kommunales Beteiligungsmanagement im ÖPNV

Die sächsischen Aufgabenträger des ÖPNV werden verpflichtet, für ihre jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften ein Kommunales Beteiligungskonzept ÖPNV zu erarbeiten, welches als Grundlage für Beteiligungsverfahren dient.

Dadurch werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsverfahren konkretisiert und auf die Ebenen der kommunalen Aufgabenträger angewandt. Die Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV müssen ihrerseits im Zuge eines umfassenden Beteiligungsverfahrens erarbeitet werden, um wiederum langfristig wirksame Beteiligungsverfahren bestimmen zu können. Um veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, müssen entsprechende Konzepte regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden.

Das Gesetz bestimmt Zielgruppenanalysen, Maßnahmenkataloge und Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit als Inhalte der Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV, um deren wirksame Umsetzung vor Ort sicherzustellen.

6. - § 6 Kommunale Fahrgasteiräte

Ein sehr wirksames Instrument zur Beteiligung im ÖPNV sind "Fahrgastbeiräte" (FGB), die als Gremien mit beratender Funktion agieren und ganz oder überwiegend aus Fahrgästen und/oder Verbandsvertreter/innen bestehen. In Sachsen existieren nach derzeitiger Kenntnis fünf ehrenamtlich tätige FGB. Bisher sind jedoch weder ihre Rechtsstellung noch ihre Rechte gegenüber den Aufgabenträgern des ÖPNV oder ÖPNV-Unternehmen klar geregelt.

a) Zu Absatz 1

Die Aufgabenträger des ÖPNV werden verpflichtet, für ihr jeweiliges kommunales Gebiet Kommunale Fahrgastbeiräte zu bilden. Dadurch wird die unabhängige Vertretung der Fahrgastinteressen bei allen Aufgabenträgern in Sachsen sichergestellt. Die Zuordnung und Einrichtung bei den Aufgabenträgern des ÖPNV garantiert das Bestehen mindestens eines Fahrgastbeirats pro ÖPNV-Aufgabenträgerbereich. Drei der derzeitig bestehenden fünf Fahrgastbeiräte in Sachsen sind unmittelbar an ein Verkehrsunternehmen angebunden. Es ist jedoch bekannt, dass "[...] bei einer Zuordnung des Beirats zum Verkehrsunternehmen nicht mit starker Kritik zu rechnen ist."

Das Fazit einer empirischen Erhebung in Österreich: "Einige Teilnehmer wollen stärker verkehrspolitisch arbeiten, was in der Konstellation mit dem Verkehrsunternehmen als Träger nur begrenzt möglich ist." Mit der Bindung der Kommunalen Fahrgastbeiräte an die Aufgabenträger des ÖPNV bzw. deren Vertretungskörperschaften (Kreistage und Stadträte) soll eine stärkere Unabhängigkeit der Beiräte gesichert werden. Die Bindung an die Legislaturperiode der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft ermöglicht eine regelmäßige Erneuerung der Zusammensetzung der Kommunalen Fahrgastbeiräte.

b) Zu Absatz 2

Die Bestimmung und Anzahl der Mitglieder der Kommunalen Fahrgastbeiräte wird in Achtung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie im Gesetz offen gelassen und in die Entscheidungskompetenz der betreffenden Kommunen gestellt. Es wird jedoch das Ziel formuliert, dass Mitglieder der Kommunalen Fahrgastbeiräte Personen sein sollen, die sich im jeweiligen kommunalen Gebiet für die Belange des ÖPNV einsetzen, um auf diesem Wege eine wirksame Vertretung der Fahrgastinteressen zu garantieren.

c) Zu Absatz 3

Den in Sachsen bereits bestehenden Fahrgastbeiräten stehen bislang keine einklagbaren Rechte gegenüber den Aufgabenträgern des ÖPNV oder den in ihrem kommunalen Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen zu. Diese werden im Absatz 3 erstmals gesetzlich verankert und damit verbindlich bestimmt, um so eine rechtlich wirksame Vertretung der Fahrgastinteressen zu garantieren.

d) Zu Absatz 4

Um eine wirksame Interessenvertretung der Fahrgäste zu garantieren, müssen die Kommunalen Fahrgastbeiräte unabhängig sein und nach eigenem Ermessen tätig werden können. Die Unabhängigkeit gilt insbesondere gegenüber dem Aufgabenträger des ÖPNV, der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft und dem kommunalen Verkehrsunternehmen. Nichtsdestotrotz sollte zwischen den Akteuren ein regelmäßiger Austausch stattfinden und insbesondere die kommunale Gebietskörperschaft die Arbeit des Fahrqastbeirats unterstützen. Darüber hinaus besteht unabhängigen, von Politik und Verwaltung unterstützten Beirat die Möglichkeit einer ehrlichen (Selbst-)Evaluation.5

e) Zu Absatz 5

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Fahrgastbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Grundlage. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ermöglicht es den Mitgliedern, die durch die Mitarbeit verursachten Aufwendungen teilweise zu kompensieren. Dadurch wird außerdem dem Ehrenamt und damit der Zivilgesellschaft eine symbolische Anerkennung zuteil. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die Stellvertreter/in des Kommunalen Fahrgastbeirats dient nach Außen als Sprecher/in des Gremiums und koordiniert nach innen die Tätigkeiten des Beirats.

f) Zu Absatz 6

Um eine wirksame Interessenvertretung der Fahrgäste zu garantieren, müssen die Kommunalen Fahrgastbeiräte öffentlichkeitswirksam tätig werden können. Das Abhalten von Sprechstunden kann für den Kommunalen Fahrgastbeirat eine Möglichkeit sein, Anregungen und Probleme der Fahrgäste sowie Meinungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Angebot und zu Planungen im ÖPNV aufzunehmen.

g) Zu Absatz 7

Um die Handlungsfähigkeit des Kommunalen Fahrgastbeirats zu garantieren und eine wirksame Interessenvertretung der Fahrgäste zu ermöglichen, ist die Übernahme von personellen, finanziellen und sachlichen Ausstattungen durch die kommunalen Gebietskörperschaften der jeweiligen Aufgabenträger des ÖPNV zwingend notwendig. Notwendige personelle, finanzielle und sächliche Ausstattungen zur Verfügung zu stellen, heißt in diesem Zusammenhang die Übernahme von:

- 1. Kosten für Miete und Räumlichkeiten,
- 2. Protokolltätigkeiten,
- 3. Öffentlichkeitsarbeit,
- 4. Moderation der Sitzungen,
- 5. Kosten für Schulungsmaßnahmen sowie Bildungsmaterial.

21

⁵ Jansen, *Erfolgsfaktoren der Fahrgastbeteiligung im öffentlichen Verkehr* S. 127f.

7. - § 7 Kommunale Beauftragte für das Beteiligungsmanagement im öffentlichen Personennahverkehr (Kommunale Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen)

Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsverfahren werden auf kommunaler Ebene durch Kommunale Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen koordiniert und durchgesetzt. Durch diese hauptamtlich und in Vollzeit tätigen Stellen wird die Wahrung der Beteiligungsrechte nach diesem Gesetz garantiert. Des Weiteren kann durch einen Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/in gewährleistet werden, dass alle beteiligten Stellen und Personen eine Ansprechperson für Informations- und Beteiligungsverfahren bei ÖPNV-Vorhaben auf Ebene der Aufgabenträger vorfinden. Die Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren wird somit für alle beteiligten Stellen und Personen vereinfacht.

8. - § 8 Aufgaben der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen

Die Aufgaben der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen werden in § 8 Kommunale Danach arbeitet der oder die genauer beschrieben. Beteiligungsmanager/in mit den Kommunalen Fahrgastbeiräten zusammen, koordiniert und unterstützt deren Tätigkeiten. Dadurch wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Kommunalen Fahrgastbeiräte erheblich erleichtert und somit deren Wirksamkeit und damit die Attraktivität des Ehrenamts gestärkt. Des Weiteren koordiniert und unterstützt der oder die Kommunale Nahverkehr-Beteiligungsmanager/in Umsetzung Beteiligungspflichten die der Aufgabenträger. Damit werden die Aufgabenträger bei der Erfüllung der Beteiligungspflichten nach diesem Gesetz professionell unterstützt und die Ausführung im Sinne dieses Gesetzes sichergestellt. Gleiches gilt für die Koordinierung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Kommunalen Beteiligungskonzepte durch die Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen.

Darüber hinaus kann der oder die Kommunale Nahverkehr-Beteiligungsmanager/in nach eigenem Ermessen im Bereich der ÖPNV-Beteiligung tätig werden. Dadurch soll die unabhängige Tätigkeit der Stelle gewährleistet und ein umfassender öffentlicher Prozess der Information und Mitwirkung bei Vorhaben im ÖPNV ermöglicht werden.

9. - § 9 Finanzierung des kommunalen Beteiligungsmanagements im öffentlichen Personennahverkehr durch den Freistaat Sachsen

Die Erstellung und Umsetzung der Kommunalen Beteiligungskonzepte ÖPNV sowie die sachlichen und personellen Aufwendungen der Aufgabenträger für die Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen werden aus den Haushaltsmitteln des Freistaats Sachsen (Staatshaushalt) finanziert. Dadurch werden die ausreichende Finanzierung dieser Aufgaben sichergestellt und die sächsischen Kommunen hierbei nicht finanziell belastet.

Der Freistaat Sachsen kommt dabei seiner Aufgabe zur Sicherung der Daseinsvorsorge Mobilität in einem ausreichenden und für alle Menschen zugänglichen Maße nach. Zudem wird durch eine Finanzierung durch den Freistaat die Unabhängigkeit der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen gestärkt.

10. - § 10 Landesbeirat für die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (Sächsischer Landesnahverkehrsbeirat)

Der Sächsische Landesnahverkehrsbeirat soll als ein bewährtes Instrument der BürgerInnenund Nutzer/innen-Beteiligung im ÖPNV in Sachsen eingeführt werden. In Baden-Württemberg existiert ein solches Gremium beispielsweise für den Bereich der Planung des Schienenpersonennahverkehrs SPNV.6 Durch die dauerhafte Beratung des zuständigen Ministeriums können grundlegende Planungskriterien angepasst und verkehrspolitische Erfordernisse frühzeitig erkannt werden. Der Landesnahverkehrsbeirat ist insbesondere eine Ergänzung das auf den Einzelfall bezogene und eher kleinteilige aute Beschwerdemanagement im Kunde-Ersteller-Leistungsverhältnis.

Der Landesnahverkehrsbeirat ist insbesondere für die Verstetigung und Umsetzung der Ergebnisse der ÖPNV-Strategiekommission von zentraler Bedeutung. Als eine auf der Landesebene angesiedelte "Dachorganisation" sorgt der Landesnahverkehrsbeirat dafür, dass wichtige Anliegen der kommunalen Nahverkehrsbeiräte und der Fachverbände auf Landesebene Gehör finden.

11. - § 11 Zusammensetzung und Ausstattungsgarantie des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates

Der Landesnahverkehrsbeirat bündelt die Interessen und Erfahrungen in der bürgerschaftlichen Beteiligung an der ÖPNV-Planung in Sachsen. Auf der einen Seite wird das durch die ausreichende Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Nahverkehrsbeiräte sichergestellt. Diese spiegeln die Ebene der Nutzerinnen und Nutzer wieder. Auf der anderen Seite sind mehrere fachliche Interessensvertretungen aus den Kommunen (Beteiligungsmanager/innen), den Fahrgastverbänden oder Betroffenengruppen (Menschen mit Behinderung) Mitglied im Landesnahverkehrsbeirat.

12. - § 12 Sächsische/r ÖPNV-Beauftragte/r, Berufung und Amtsdauer

Durch die Berufung des oder der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten wird der Bedeutung des ÖPNV als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge Rechnung getragen. Die Belange des ÖPNV erhalten dadurch auch auf Landesebene mehr Gewicht. Mit einer zentralen Ansprechperson für Fahrgäste, Interessenverbände der Fahrgäste und des ÖPNV kann eine engere Zusammenarbeit und vertrauensvolle Kooperation zwischen Nutzerinnen und Nutzern, Expertinnen und Experten des ÖPNV und staatlichen Institutionen geschaffen werden.

Die oder der ÖPNV-Beauftragte kann somit einen wesentlichen Beitrag zur Koordinierung von ÖPNV-Vorhaben auf Ebenen der Aufgabenträger des ÖPNV und insbesondere bei der Landesgesetzgebung (Parlament) leisten, um somit zu einer nachhaltigen Verbesserung des ÖPNV im Freistaat Sachsen beizutragen.

_

⁶ FGB-BW, "Mitgliederliste der 3. Amtszeit des Fahrgastbeirats Baden-Württemberg 2016 - 2019".

13. - § 13 Aufgaben und Befugnisse der/des Sächsischen ÖPNV-Beauftragten

Der oder die Sächsische ÖPNV-Beauftragte hat insbesondere die Belange und Bedürfnisse der Bevölkerung im Blick und übt seine oder ihre Tätigkeiten in deren Interesse aus. Durch einen jährlich zu veröffentlichenden Tätigkeitsbericht können vergangene Maßnahmen im ÖPNV evaluiert und weiterführende Maßnahmen angeregt werden.

Die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit können dadurch besser auf Anforderungen und Problemlagen im Bereich des ÖPNV hingewiesen und werden.

Der oder die ÖPNV-Beauftragte ist vor dem Beschluss von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange des ÖPNV berühren, anzuhören, um die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV in entsprechende Vorhaben einzubeziehen.

Der oder die ÖPNV-Beauftragte dient dabei als Ansprechperson für Mitglieder des Landtags, Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV, aber auch für Interessenverbände, um ihnen mit Expertise zur Verfügung zu stehen und bei Problemlagen beratend zur Seite zu stehen. Um den Nutzerinnen und Nutzern des ÖPNV mehr Gehör bei Vorhaben und Planungen im ÖPNV zu verschaffen, wirkt der oder die ÖPNV-Beauftragte als deren Interessensvertretung gegenüber dem Sächsischen Landtag.

14. - § 14 Rechtsstellung des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten, Geschäftsstelle

In § 14 wird die Rechtsstellung des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten näher bestimmt, damit dieser oder diese seine Tätigkeiten rechtsicher und entsprechend seiner oder ihrer Aufgabenbeschreibung ausüben kann.

Zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle notwendig, die den oder die ÖPNV-Beauftragte/n bei seinen oder ihren Tätigkeiten unterstützt.

15. - § 15 Beschwerdemanagement der Aufgabenträger des ÖPNV

In Europa regelt die Europäische Norm " EN 13816 - Servicequalität im Öffentlichen Personenverkehr" die Verpflichtung der ÖPNV-Unternehmen zum Nachweis der Servicequalität. In der Bundesrepublik Deutschland wird diese Bestimmung durch die Norm DIN 15140 ergänzt.

Den ÖPNV-Unternehmen wird darin vor allem die direkte Leistungsmessung, die Messung mit Testkund/innen und Umfragen zur Zufriedenheit empfohlen. Viele Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde nehmen zwar regelmäßig an Zufriedenheitsuntersuchungen teil, diese bestehen oft nur in der Abfrage globaler (und oft pauschaler) Meinungen zum ÖPNV.

Die Messung und die Erforschung der Kund/innenzufriedenheit ist eine eher aufwändige, gut vorzubereitende Angelegenheit, in deren Zentrum die konkreten Erfahrungen der Fahrgäste (in ihrem ÖPNV-Gebiet) stehen sollten.⁷ Über eine stärkere Beteiligung und Mitwirkung der Fahrgäste und dem Austausch mit diesen, könnten Politik, Aufgabenträger des ÖPNV und Verkehrsunternehmen mehr über diese konkreten Erlebnisse erfahren.

Das ersetzt keine detaillierte Mobilitätserhebung (in der übrigens auch Nicht-Kunden befragt werden sollten), kann aber auch wichtiger Input für das Unternehmen sein, z.B. für das Marketing. Denn auch beim Marketing ist es von zentraler Bedeutung die "Mobilität aus Nutzerperspektive" zu verstehen.⁸

Das Beschwerdemanagement steht hier im Fokus, denn die darin aufgenommenen Kundenhinweise liefern Hinweise auf die vorhandene Qualität. "Der Kunde meldet sich dort zu Wort, wo Qualitätsstandards nicht eingehalten werden oder die Definition der Qualitätsstandards nicht den Kundenvorstellungen entspricht. Daher liefert das Beschwerdemanagement Hinweise zu Schwachstellen und Handlungsbedarf und damit wichtige Informationen zur Definition und Fortschreibung der Qualitätsstandards.⁹

Im Gegensatz zur Befragung in Erhebungen, bei denen die Fahrgäste kontaktiert werden, müssen die Kund/innen beim klassischen Beschwerdemanagement direkt zum Unternehmen kommen. Egal wie, damit das "Angebot die Bedürfnisse der Kunden trifft, muss die Kommunikation zwischen Kunden und Unternehmen aktiv gestärkt werden."¹⁰

16. - § 16 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Den Kommunen, die Aufgabenträger des ÖPNV sind, werden mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unmittelbar neue Aufgaben zur Erledigung übertragen. Zudem werden diesen Kommunen weitere Aufwendungen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstehen.

Der Freistaat Sachsen steht daher auf der Grundlage der im Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen unmittelbar verankerten verfassungsrechtlichen Finanzierungsgarantie gegenüber den betroffenen Kommunen in der Pflicht, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehenden Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung aus Landesmitteln zu tragen und den Kommunen die kraft Gesetzes veranlassten (Mehr)aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

⁸ Marcel Hunecke, "Modernes Marketing im ÖPNV – Mobilität aus der Nutzerperspektive verstehen" (4. ÖPNV-Innovationskongress, Freiburg, 2009).

⁷ Werner Brög, "Der Kunden-Zufriedenheits-Sieger-Wahn im ÖPNV", mobilogisch.de, März 2013, http://www.mobilogisch.de/41-ml/artikel/176-kundenzufriedenheit-im-oepnv.html.

⁹ Angelika Klein, "Qualitätssicherung im ÖPNV - Eine neue Herausforderung (nicht nur) für die Aufgabenträger", *Der Nahverkehr* 9, Nr. 2007 (2007): 31–36.

¹⁰ Ottmar Lell, "Verbraucher – Nutzer und / oder Mitgestalter" (nexus Konferenz "Mehr Fahrgäste durch mehr Beteiligung?", Berlin, 2005).

Demzufolge bestimmt § 16 GE diesen verfassungsrechtlich gebotenen kommunalen Mehrbelastungsausgleich unmittelbar und ausdrücklich.

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung wird der Freistaat Sachsen verpflichtet, den betreffenden Kommunen die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach dem vorliegenden Gesetz und durch den Vollzug der sie verpflichtenden Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe – als Vollkostendeckung – aus den Mitteln des sächsischen Staatshaushaltes zu erstatten.

17. - § 17 Inkrafttreten

Mit dieser Regelung wird abschließend das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach dessen Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt bestimmt.